Bekanntgabe
einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 24.06.2015, um 17:30 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal,**

eine **16. Sitzung des Stadtrates**

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen der Stadt Dinkelsbühl für das Jahr 2015 - Beratung und Beschlussfassung gem. Art. 65 GO
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen der Hospitalstiftung Dinkelsbühl für das Jahr 2015 - Beratung u. Beschlussfassung gem. Art. 35 StiftG
3. Übertragung von Grundstücken der Combiniert-paritätischen Wohlfahrtsstiftung
4. Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl; Vergabe der Heizungstechnischen Anlage
5. Umbau der Luitpoldstraße B25
   - Vergabe Lieferung, Montage und Instandhaltung einer Lichtsignalanlage -
6. Äußere Erschließung BG Gaisfeld
   - Vereinbarung über die Änderung der Kreuzung St2220/AN45/Wörter Straße/ Gaisfeld zum Kreisverkehrsplatz -
7. Abbruch des Nebengebäudes und der Scheune, Wiederaufbau als Wohngebäude, Flur-Nr. 258, Gemarkung Dinkelsbühl

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 18.06.2015

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Ö 1

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	24.06.2015
Vorlagen-Nr.:	2/028/2015
Berichterstatter:	Herr Günter Pomp
Betreff:	Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen der Stadt Dinkelsbühl für das Jahr 2015 - Beratung und Beschlußfassung gem. Art. 65 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die Vorberatungen erfolgen im Werkausschuss am 15.01.2015 sowie im Wirtschafts- und Finanzausschuss am 19.05.2015. Dabei wurde jeweils beschlossen, den vorgelegten Haushaltsentwurf zustimmend an den Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung weiterzuleiten. Die sich aus Diskussionsbeiträgen bzw. Fragen und Beschlüsse im Wirtschafts- u. Finanzausschuss ergebenden Veränderungen sind in den nun vorliegenden HH-Entwurf eingearbeitet. Auch wurden erforderliche Anpassungen aus den Vergabebeschlüssen im Stadtrat am 20.05.2015 berücksichtigt. Ebenfalls eingearbeitet wurden die Veränderungen aus der jüngsten Steuerschätzung vom 20.05.2015 für den Bereich der Einkommensteuerentwicklung.

Der Verwaltungshaushalt (VWH) wird geprägt durch einen weiteren Anstieg der Steuerkraft bei einem Steueraufkommen auf hohem Niveau. Trotz Rückgang der Schlüsselzuweisungen (-40%) und einer Reihe von Belastungen auf der Aufgabenseite in den Bereichen Unterhalt, Personal und Kreisumlage erwirtschaftet der VWH eine mehr als ordentliche Zuführung von 2,085 Mio. €.

Nach den großen Investitionen in den Jahren 2012 bis 2014 geht das Investitionsvolumen im Vermögenshaushalt (VMH) zwangsläufig etwas zurück (-10,5%). Dennoch steht ein Volumen von rd. 7,1 Mio. € an größeren Investitionen auf der Agenda.

Den VMH könnte die Stadt heuer ohne Kreditaufnahme finanzieren, so dass sich der Schuldenstand um die planmäßigen Tilgungen in Höhe von rd. 1,1 Mio. € auf rd. 21 Mio. € reduzieren würde. Allerdings wird die Stadt zugunsten der Hospitalstiftung einen Kredit in Höhe von 1,7 Mio. € zur Finanzierung der Generalinstandsetzung der Jugendherberge aufnehmen und ihn an die Stiftung weiterleiten. Die Hintergründe sind im Vorbericht auf Seite 5 dargelegt.

Die anhaltende, gute Entwicklung des Steueraufkommens, untermauert durch die jüngsten Steuerschätzungen, trägt zu einer gewissen Entlastung der angespannten städtischen Finanzsituation bei. Die hieraus resultierende Zuführungsquote ermöglicht eine mehr als ordentliche Finanzspanne für Investitionen in die künftige Stadtentwicklung. Jedoch werden die künftig anstehenden bedeutsamen Projekte wie z. B. Sanierung der Stadtmauer, Münster St. Georg, Hochwasserfreilegung Altstadt, Dorferneuerung Sinbronn u.v.a.m. große finanzielle Anstrengungen abverlangen, die wohl kaum ohne Kreditaufnahmen geschultert werden können. Daher wird der Abwägungsprozess hinsichtlich Notwendigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit mehr als bisher in den Entscheidungsfocus rücken. Der Entwicklung des VWH kommt künftig eine noch wichtigere Rolle als bisher zu, da nur eine dauerhaft gute Zuführung Gestaltungsmöglichkeiten bei den Investitionen eröffnet.

Anlagen:

Der Haushaltsentwurf 2015 befindet sich im Ratsinformationssystem bzw. wurde in Papierform den Stadträten auf Wunsch zugestellt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum Beschluss:

Gemäß Art. 65 GO wird die vorliegende Haushaltssatzung 2015 der Stadt Dinkelsbühl erlassen und mit ihren Anlagen genehmigt. Der Finanzplan wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Ö 2

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	24.06.2015
Vorlagen-Nr.:	2/029/2015
Berichterstatter:	Herr Günter Pomp
Betreff:	Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen der Hospitalstiftung Dinkelsbühl für das Jahr 2015 - Beratung u. Beschlußfassung gem. Art. 35 StiftG

Sachverhaltsdarstellung:

Die Vorberatungen erfolgten im Wirtschafts- u. Finanzausschuss am 19.05.2015. Dabei wurde beschlossen, den vorgelegten Haushaltsentwurf zustimmend an den Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung weiterzuleiten. Sich ergebende Korrekturen sind in den vorliegenden HH-Entwurf eingearbeitet.

Die finanziellen Rahmenbedingungen der Stiftung sind schwierig. So kann 2015 keine Zuführung an den Vermögenshaushalt (VMH) erwirtschaftet werden. Erst ab 2016 können voraussichtlich wieder positive Zuführungsbeträge erreicht werden, wobei die Mindestzuführung nicht erreicht wird. Der VMH wird durch die Generalinstandsetzung der Jugendherberge dominiert. Hier sind allein in 2015 1,3 Mio. € (ohne Ausgabereste aus 2014) an Kosten eingeplant. Kredite werden nicht benötigt, da die erforderlichen Fremdmittel von 1,7 Mio. € auf Grund der äußerst günstigen Zinskonditionen über die Stadt aufgenommen und als Zuschuss weitergereicht werden. Der erforderliche Schuldendienst wird von der Stiftung an die Stadt erstattet. Mit Inbetriebnahme der Jugendherberge kann sich, wenn die unterstellten Rahmenbedingungen tatsächlich eintreten, die angespannte Situation verbessern. Unabhängig davon ist der noch bestehende Fehlbetrag aus 2011 zu finanzieren, was wohl überwiegend durch Kreditaufnahmen erfolgen muss.

Anlagen:

Der Haushaltsentwurf 2015 befindet sich im Ratsinformationssystem bzw. wurde in Papierform den Stadträten auf Wunsch zugestellt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum Beschluss:

Gemäß Art. 35 StiftG wird die vorliegende Haushaltssatzung 2015 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl erlassen und samt ihren Anlagen genehmigt. Der Finanzplan wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Ö 3

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	24.06.2015
Vorlagen-Nr.:	RA/013/2015
Berichterstatter:	Frau Lang-Oertel
Betreff:	Übertragung von Grundstücken der Combiniert-paritätischen Wohlfahrtsstiftung

Sachverhaltsdarstellung:

Das Vermögen der Combiniert-paritätischen Wohlfahrtsstiftung (CPW) Dinkelsbühl, die bereits im Jahr 2001 aufgehoben wurde, wurde damals der Stadt bzw. der Hospitalstiftung Dinkelsbühl zugeführt.
In den Gemarkungen Wildenstein, Matzenbach und Weipertshofen befinden sich Grundstücke, die formell noch der CPW gehören. Sie sollen nun auf die Stadt und dann gleich auf die Hospitalstiftung übertragen werden.

Nachdem für die CPW nach ihrer Aufhebung keine rechtlichen Vertreter mehr vorhanden waren, wurde Stadtkämmerer Pomp mit Beschluss des Amtsgerichts Ansbach vom 16.08.2012 zum Nachtragsliquidator der CPW bestellt.

Die Beurkundung soll vor dem Notariat Fichtenau vorgenommen werden, das bereits einen Vertragsentwurf vorgelegt hat (Entwurf zu UZ 136/2015, siehe Anlage).

Um nun die Grundstücksübertragung notariell beurkunden lassen zu können, müssen neben Herrn Pomp zwei Vertreter für die Stadt bzw. die Hospitalstiftung handeln. Diese Aufgabe wurde Herrn Staufinger und Herrn Wegert übertragen. Hierzu bedarf es nach Angaben der Notarin noch eines Beschlusses des Stadtrats, der alle Handelnden von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) befreit.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Oberbürgermeister Dr. Hammer wird für die Vertretung der Hospitalstiftung Dinkelsbühl bzw. der Stadt Dinkelsbühl bei der Beurkundung der Grundstücksübertragung entsprechend dem anliegenden Vertragsentwurf bevollmächtigt, für die Stadt Dinkelsbühl zu handeln bzw. Vollmachten zu erteilen; er wird insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Herr Verwaltungsrat Thomas Staufinger wird für die Vertretung der Stadt Dinkelsbühl bei der Beurkundung der Grundstücksübertragung entsprechend dem anliegenden Vertragsentwurf bevollmächtigt, für die Stadt Dinkelsbühl zu handeln; er wird insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Herr Walter Wegert wird für die Vertretung der Hospitalstiftung Dinkelsbühl bei der Beurkundung der Grundstücksübertragung entsprechend dem anliegenden Vertragsentwurf bevollmächtigt, für die Stadt Dinkelsbühl zu handeln; er wird insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

ENTWURF
16.03.2015

Ö 3

Urkundenrolle UZ 136 / 2015
Notariat Fichtenau
Hauptstraße 2/1, 74579 Fichtenau
Tel. 07962/90210

Fichtenau

Geschehen am

Vor mir,

Amtsverwalterin Andrea Hubner

beim Notariat Fichtenau erscheint heute in der Notariatskanzlei in Fichtenau-Wildenstein:

1. Herr Günter Pomp, geschäftsansässig Segringer Straße 30, 91550 Dinkelsbühl

   -ausgewiesen durch # -

   mit der Erklärung, nachfolgend ausschließlich zu handeln für die aufgelöste Stiftung

   Combiniert-paritätische Wohltätigkeitsstiftungen Dinkelsbühl (CPW)

   mit dem Sitz in Dinkelsbühl,
   Postanschrift: Segringer Straße 30, 91550 Dinkelsbühl,

   als deren einzelvertretungsberechtigter Liquidator unter Bezugnahme auf den entsprechenden Beschluss des Amtsgerichts Ansbach -Registergericht- vom 16.08.2013, (AZ: 06 AR 131/12), welcher in Ausfertigung vorgelegt und in beglaubigter Abschrift hiervon dieser Urkunde als Anlage beigefügt wird;

2. Herr/Frau , ,

   - ausgewiesen durch # -

   mit der Erklärung, nachfolgend ausschließlich zu handeln für die

   Stadt Dinkelsbühl

   als deren gesetzlicher Vertreter;

3. Herr/Frau , ,

   - ausgewiesen durch # -

mit der Erklärung, nachfolgend ausschließlich zu handeln für die rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts

Hospitalstiftung Dinkelsbühl

in Dinkelsbühl,
Postanschrift: Segringer Straße 30, 91550 Dinkelsbühl,
welche von ihm/ihr aufgrund § 6 der aktuellen Stiftungssatzung in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin der Stadt Dinkelsbühl vertreten wird.

Das Grundbuch wurde heute eingesehen. Ein entsprechender Entwurf dieser Urkunde war den Beteiligten rechtzeitig vor Beurkundung zugesandt. Die Beteiligten wünschen die sofortige Beurkundung.

Die Erschienene erklären zur notariellen Beurkundung folgende

Grundstücksübertragung:

§ 1 Vorbemerkung

Die örtliche, vom Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl verwaltete Stiftung öffentlichen Rechts

Combiniert-paritätische Wohltätigkeitsstiftungen Dinkelsbühl

mit Sitz in Dinkelsbühl entstand aus der Zusammenlegung der Siechenpflege, der Reichsalmosenpflege und der Hinterstuben- und Sellhauspflege im Jahre 1825/26. Weitere Stiftungen wurden später ebenfalls mit den Combiniert-paritätische Wohltätigkeitsstiftungen Dinkelsbühl vereinigt.

Mit Bescheid vom 14.06.2000 der Regierung von Mittelfranken – AZ: 241-1222-.5/2u.1 ist die Stiftung Combiniert-paritätische Wohltätigkeitsstiftungen Dinkelsbühl gem. § 87 BGB i.V. mit Art. 15 BauStG mit Wirkung zum 1. Januar 2001 **aufgehoben** worden.
Nach § 88 BGB, Art. 17 Abs. 1 BayStG i.V. mit § 7 der Stiftungssatzung fällt das Vermögen der aufgelösten Stiftung an die Stadt Dinkelsbühl.
Nach § 7 der Stiftungssatzung ist folgendes bestimmt:

> *Bei Auflösung oder Aufhebung der Combiniert-paritätischen Wohltätigkeitsstiftungen oder beim Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Dinkelsbühl mit der Auflage zu, es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, nach Möglichkeit im Rahmen der Bestimmungen der §§ 2 – 4 dieser Satzung zu verwenden.*

Das Vermögen der aufgelösten Stiftung fällt der Anfallsberechtigten nicht automatisch an, sondern ist dieser auszufolgen, was hinsichtlich des in dieser Urkunde näher bezeichneten Grundeigentums der Stiftung bislang nicht geschah. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Sämtliches sonstiges Vermögen der aufgelösten Stiftung ist bereits in das Eigentum der Anfallsberechtigten überführt und von dieser weiter übertragen an die Hospitalstiftung Dinkelsbühl.

Es ist noch folgendes Grundeigentum der aufgelösten Stiftung vorhanden, wobei dieses teilweise noch als Eigentum der o.g. Vorgängerstiftungen eingetragen ist:

1. Grundbuch von Wildenstein, Blatt Wi 1492 BV Nr. 1

Gemarkung und Flur Wildenstein

Flst. 1443	Zankholz Waldfläche		80.099 m²

Eingetragene Eigentümerin: Wohltätigkeitsstiftung Dinkelsbühl.

2. Grundbuch von Wildenstein, Blatt Wi 1521 BV

Gemarkung und Flur Wildenstein

Nr. 1	Flst. 1011	Großes Almosenholz Waldfläche	191.557 m²
Nr. 2	Flst. 1036	Großes Almosenholz Waldfläche	203.497 m²
Nr. 3	Flst. 1039	Badholz Waldfläche	6.526 m²
Nr. 4	Flst. 1112	Lohbusch Landwirtschaftsfläche	11.702 m²
Nr. 5	Flst. 1442	Zankholz Waldfläche	32.704 m²
Nr. 6	Flst. 1444	Zankholz Waldfläche	60.179 m²
Nr. 7	Flst. 1581	Zankholz Waldfläche	155.664 m²

Eingetragene Eigentümerin: Reichsalmosenpflege der Stadt Dinkelsbühl.

3. Grundbuch von Matzenbach, Blatt Ma 1225 BV Nr. 3

Gemarkung und Flur Matzenbach

Flst. 1171	Sandäcker Waldfläche		31.565 m²

Eingetragene Eigentümerin: Combiniert-paritätische Wohltätigkeitsstiftungen Dinkelsbühl

4. Grundbuch von Matzenbach, Blatt Ma 1058 BV Nr. 3

Gemarkung und Flur Matzenbach

Flst. 1185	Kleinalmosenholz Waldfläche		166.919 m²

Eingetragene Eigentümerin: Die Almosenpflege Dinkelsbühl

5. Grundbuch von Weipertshofen des Grundbuchamts Crailsheim, Blatt 1241 BV-Nr.

Gemarkung und Flur Weipertshofen

1	Flst. 2103	Jockenwald Waldfläche	118.282 m²
2	Flst. 2176	Strüt Waldfläche	10.583 m²

Eingetragene Eigentümerin: Combiniert-paritätische Wohltätigkeitsstiftungen Dinkelsbühl in Dinkelsbühl.

Belastungen:

Soweit in Abt. II der Grundbücher Belastungen eingetragen sind, wurden diese vom Notar bekanntgegeben.
Auf ein Verzeichnis derselben wird verzichtet.

In Abt. III der Grundbücher sind keine Belastungen eingetragen.

§ 2 Grundstücksübertragung

In Erfüllung von § 7 der Stiftungssatzung der aufgelösten Stiftung

Combiniert-paritätische Wohltätigkeitsstiftungen Dinkelsbühl

mit Sitz in Dinkelsbühl wird hiermit das gesamte vorstehend in § 1 beschriebene Grundeigentum – nachstehend auch "Vertragsgegenstand" genannt –

von der vorgenannten aufgelösten Stiftung - nachstehend auch "Veräußerer" genannt -

übertragen auf

die Stadt Dinkelsbühl

wobei diese hiermit das gesamte vorgenannte Grundeigentum sogleich ohne Vereinbarung einer Gegenleistung zur satzungsgemäßen Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke weiter überträgt auf die

Hospitalstiftung Dinkelsbühl
in Dinkelsbühl,

- nachstehend auch "Erwerber" genannt -,

welche diese Weiterübertragung annimmt.

Mit übertragen werden sämtliche mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Rechte, Bestandteile sowie das gesetzliche Zubehör, soweit es dem Veräußerer gehört.

§ 3 Auflassung:

Alle Beteiligten sind darüber **einig,** dass das Eigentum an dem vorstehend in § 1 näher bezeichneten Grundeigentum ohne Zwischeneintragung der Stadt Dinkelsbühl unmittelbar auf den vorgenannten Erwerber übergehen soll.

Die Eintragung der Eigentumsänderungen im Grundbuch wird allseits bewilligt und vom Erwerber beantragt.

Es wird ferner beantragt, die im Grundbuch von Mariäkappel des Grundbuchamts Fichtenau, Heft Mk 115 eingetragene Eigentümerbezeichnung „Das Hospital Dinkelsbühl" zu berichtigen in die aktuelle Bezeichnung der Stiftung „Hospitalstiftung Dinkelsbühl" in Dinkelsbühl.

Die „Umschreibungsanträge" vom 05.01.2001 (beim Grundbuchamt Fichtenau) bzw. vom 20.02.2001 (beim Grundbuchamt Stimpfach – jetzt Crailsheim) werden hiermit in vollem Umfang **zurückgenommen.**

§ 4 Übergabe

Die Übergabe ist bereits nach Ablauf des Sperrjahres erfolgt.
Damit sind Nutzungen, Lasten, Gefahr und die gesetzliche Haftung des Grundstücksbesitzers auf den Anfallsberechtigten bzw. vorstehenden Erwerber übergegangen.

Rückstände von Steuern und öffentlichen Abgaben bestehen nicht.

Miet- oder Pachtverhältnisse bestehen nicht.

§ 5 Haftung für Rechts- und Sachmängel

Die Übertragung erfolgt in dem derzeitigen Umfang und Zustand. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand werden hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Belastungen in Abt. II der Grundbücher sind bekannt und nicht zu beseitigen.

§ 6 Kosten und Steuern

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs, behördlicher Genehmigungen und Bescheinigungen und deren Einholung sowie eine eventuell anfallende Grunderwerb- oder Schenkungssteuer trägt der Erwerber.

Der Erwerber beantragt Gebührenbefreiung nach § 7 Abs. 2 LJKG, da die Hospitalstiftung Dinkelsbühl ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgt und nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

§ 7 Genehmigungen

Zu vorstehender Grundstücksübertragung ist die Genehmigung nach § 3 ASVG durch das zuständige Landwirtschaftsamt erforderlich.
D. Amtsverwalterin wird beauftragt, die Genehmigung einzuholen und im Falle bedingungs- und auflagefreier Erteilung entgegenzunehmen.

§ 8 Belehrungen, Hinweise

Wir wurden von der Amtsverwalterin noch auf folgendes hingewiesen:

- Die Folge nichtbeurkundeter Nebenabreden,

- das Versicherungsvertragsgesetz,

- den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und die hierzu erforderlichen Unterlagen, insbesondere auch die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts.

Die Amtsverwalterin hat über die steuerlichen Auswirkungen dieser Urkunde nicht belehrt und übernimmt auch keine Haftung hierfür.

Ausfertigungen und Abschriften

Von dieser Urkunde sollen folgende Ausfertigungen und Abschriften erteilt werden:

1	beglaubigte Abschrift	an	Stadtverwaltung Dinkelsbühl
1	beglaubigte Abschrift	an	Landratsamt Schwäbisch Hall - Dienststelle Ilshofen
1	beglaubigte Abschrift	an	Finanzamt Schwäbisch Hall
1	beglaubigte Abschrift	an	Combiniert-paritätische Wohltätigkeitsstiftungen Dinkelsbühl
1	beglaubigte Abschrift	an	Hospitalstiftung Dinkelsbühl

Vorstehende Niederschrift wurde von der Amtsverwalterin vorgelesen,
daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Ö 4

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	24.06.2015
Vorlagen-Nr.:	3/067/2015
Berichterstatter:	Herr Holger Göttler
Betreff:	Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl; Vergabe der Heizungstechnischen Anlage

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme findet eine beschränkte Ausschreibung statt. Das rechnerische und fachtechnische Endergebnis liegt zur Sitzung vor.

Für die sanitärtechnische Anlage fand ebenfalls eine beschränkte Ausschreibung statt. Sollte bis zur Sitzung ein vergabereifes Ergebnis vorliegen, wird dies nachgereicht.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja bei HSt.: 1.4689.9400 02
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~

~~- Einsparungen bei HSt.:~~

~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~

~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

16. Sitzung des Stadtrates Tagesordnungspunkt Nr. 4

Ö 5

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	24.06.2015
Vorlagen-Nr.:	3/069/2015
Berichterstatter:	Herr Holger Göttler
Betreff:	Umbau der Luitpoldstraße B25 - Vergabe Lieferung, Montage und Instandhaltung einer Lichtsignalanlage -

Sachverhaltsdarstellung:

Durch die Verlegung des zentralen Busbahnhofes an die Schwedenwiese hat das Verkehrsaufkommen Richtung Schwedenwiese erheblich zugenommen. Aus diesem Grund ist auf der Luitpoldstraße auf der Höhe des Edeka-Marktes eine Linksabbiegespur gebaut worden. Im Zuge der Tiefbauarbeiten sind hier bereits Fundamente gebaut und Leerrohre verlegt worden für die Errichtung einer Lichtsignalanlage.
Die Lichtsignalanlage wurde zwischenzeitlich beschränkt ausgeschrieben. Hierbei wurden vier Firmen angefragt, welche bereits Anlagen im Zuständigkeitsbereich des staatlichen Bauamtes Ansbach Lichtsignalanlagen betreiben.
Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgende Reihenfolge der Bieter:

1.	**Fa. Swarco Traffic Systeme, München**	**44.621,14 EUR**
2.	Fa.	50.995,07 EUR

.....
Die Stadt Dinkelsbühl ist hierbei an den Kosten in Höhe von ca. 8.000 EUR beteiligt, die von den Mehrkosten herrühren, welche vom öffentlichen Nahverkehr verursacht werden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1.	Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen	100.000,00 €
2.	Haushaltsmittel vorhanden: ja	224.9000,00 € HHR 2015 bei HSt.: 1.6310.9500

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der **Fa. Swarco, München,** den Auftrag für die Lieferung, Montage und Instandhaltung einer Lichtsignalanlage an der Luitpoldstraße B 25 / Post vorbehaltlich der Zustimmung des staatlichen Bauamtes Ansbach in Höhe von **44.621,14 EUR** zu erteilen.

16. Sitzung des Stadtrates Tagesordnungspunkt Nr. 6

Ö 6

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.06.2015

Vorlagen-Nr.: 3/068/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Äußere Erschließung BG Gaisfeld
- Vereinbarung über die Änderung der Kreuzung St2220/AN45/Wörter Straße/ Gaisfeld zum Kreisverkehrsplatz -

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt, die bisherige Kreuzung an der Staatsstraße 2220 mit der Kreisstraße AN 45 und der Wörter Straße zu einem Kreisverkehrsplatz mit fünf Straßenästen zu ändern.
Die Stadt Dinkelsbühl plant die Maßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung und wickelt die Baumaßnahme komplett ab. Sie beantragt die entsprechenden Fördermittel.

Zur Regelung der Durchführung der Maßnahme und zur Aufteilung der Kosten wurde vom staatlichen Bauamt eine Vereinbarung vorgelegt.
Die Vereinbarung regelt insbesondere folgende Punkte:

Baukosten
- Die Baukosten von ca. 500.000 € werden von der Stadt Dinkelsbühl übernommen. Es ist hierbei mit einer Förderung von ca. 80 % zu rechnen. Hierzu wird die Baumaßnahme in den nächsten Monaten ausgeschrieben. Diese Kosten dienen dann als Basis für die Förderung.

Baulast
- Mit der Verkehrsfreigabe liegt die Straßenbaulast bei den jeweiligen Eigentümern der Straßenäste. Der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherung der Gehwege liegen bei der Stadt Dinkelsbühl.

Grunderwerb
- Der Grunderwerb wird von der Stadt Dinkelsbühl in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1.	Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen	500.000,00 €
2.	Haushaltsmittel vorhanden: ja	450.000,00 € bei HSt.: 1.6302.9500 (HHJ 2016)

Vorschlag zum Beschluss:

Der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Ansbach und der Stadt Dinkelsbühl wird zugestimmt.

16. Sitzung des Stadtrates Tagesordnungspunkt Nr. 5

Ö 7

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	24.06.2015
Vorlagen-Nr.:	3/070/2015
Berichterstatter:	Herr Holger Göttler
Betreff:	Abbruch des Nebengebäudes und der Scheune, Wiederaufbau als Wohngebäude, Flur-Nr. 258, Gemarkung Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

In der Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses vom 10.06.2015 wurde dieser TOP mehrheitlich abgelehnt.
Mit Schreiben vom 14.10.2015 beantragte Stadtrat Huber die Nachprüfung dieses Beschlusses durch den Stadtrat. Gem. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung kann diese Nachprüfung durch den Stadtrat erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigen Ausschussmitglieder dieses binnen einer Woche nach Beschlussfassung beantragt. Da Oberbürgermeister Dr. Hammer, Stadtrat Huber und Stadtrat Schöllmann diesen Antrag unterzeichneten und dieser fristgerecht eingereicht wurde, sind diese Voraussetzungen erfüllt.
Der Sachverhalt wurde in der Beschlussvorlage zum Bauausschuss (siehe Anlage) vorgetragen. Die rechtliche Würdigung durch die Verwaltung ebenfalls. Die Verwaltung ist nach wie vor der Auffassung, dass das beantragte Bauvorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, so dass der Bauherr Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hat.
Der Regierung von Mittelfranken wurde der aktuelle Vorgang zu rechtlichen Bewertung übermittelt.
In Ihrer Stellungnahme teilt die Regierung die rechtliche Einschätzung der Bauverwaltung und den Rechtsanspruch des Bauherrn auf Erteilung der Genehmigung und empfiehlt dem Stadtrat deshalb, die ablehnende Haltung des Bauausschusses zu überdenken.
Anlagen: Planskizzen, Bestandspläne, Lageplan, Beschluss des Bauausschusses, Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis.

Ö 7

Projekt: Instandsetzung und Modernisierung eines denkmalgeschützten Wohnhauses
Projektnr. 14.06.03
Flur- Nr.: 248
Gemarkung: Dinkelsbühl
Gemeinde: Dinkelsbühl

Bauherr: Herr Günter Koritke
Ruthenweg 14

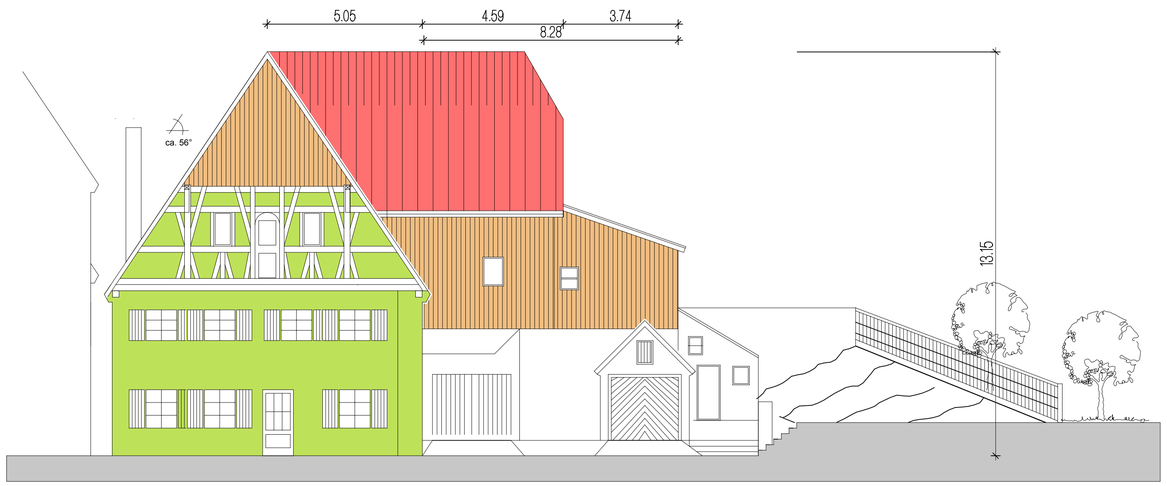
D- 67161 Gönnheim
Tel: 06322/980000



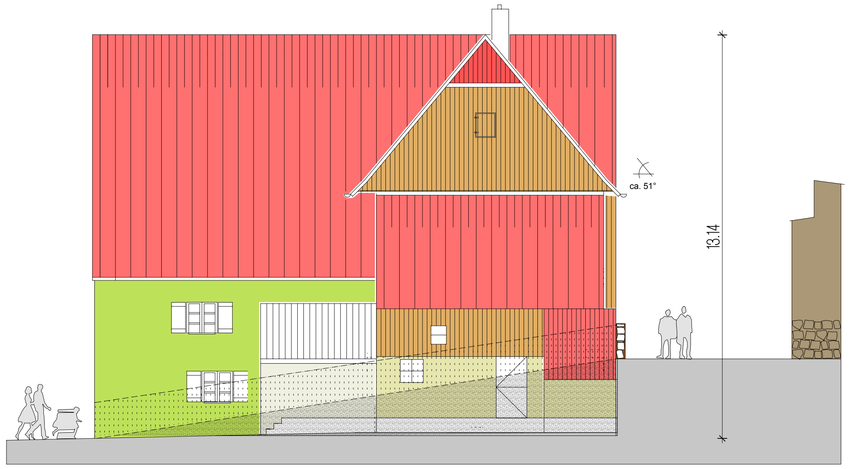




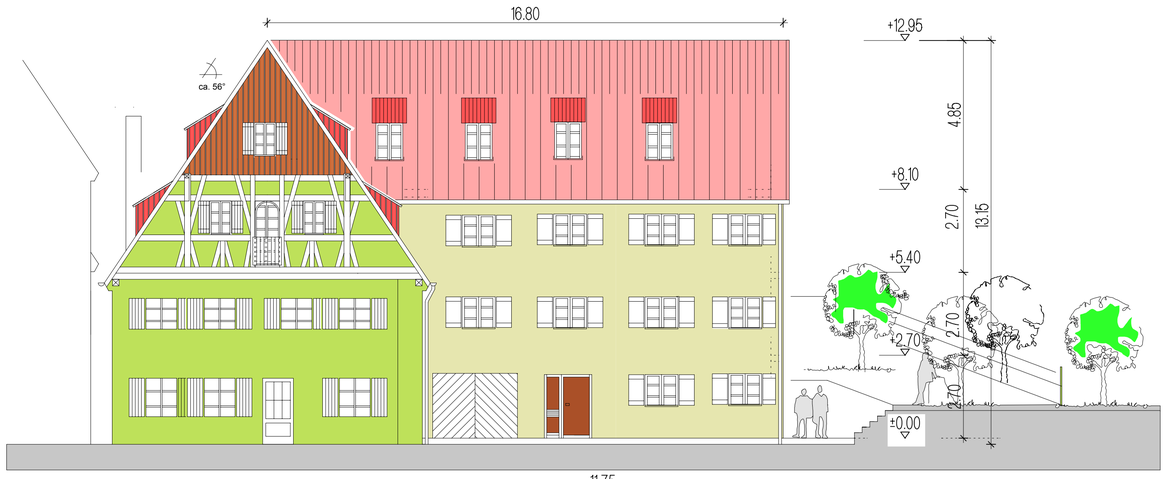




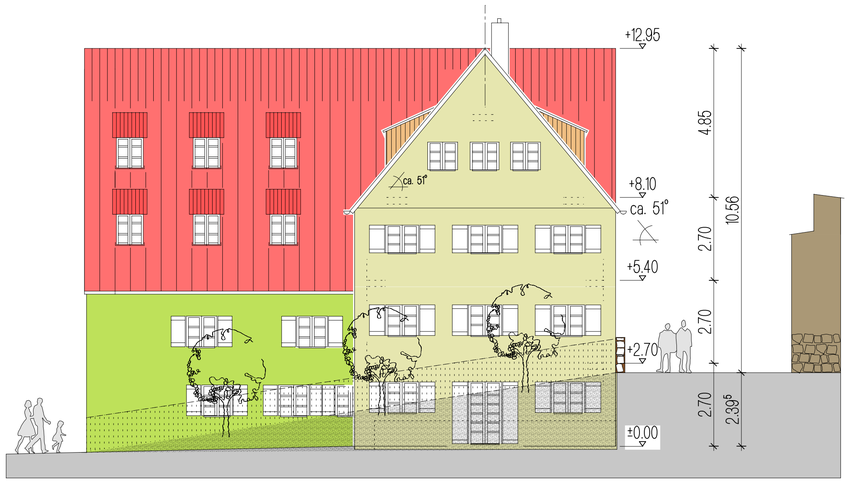
Ostansicht - Bestand M1:100



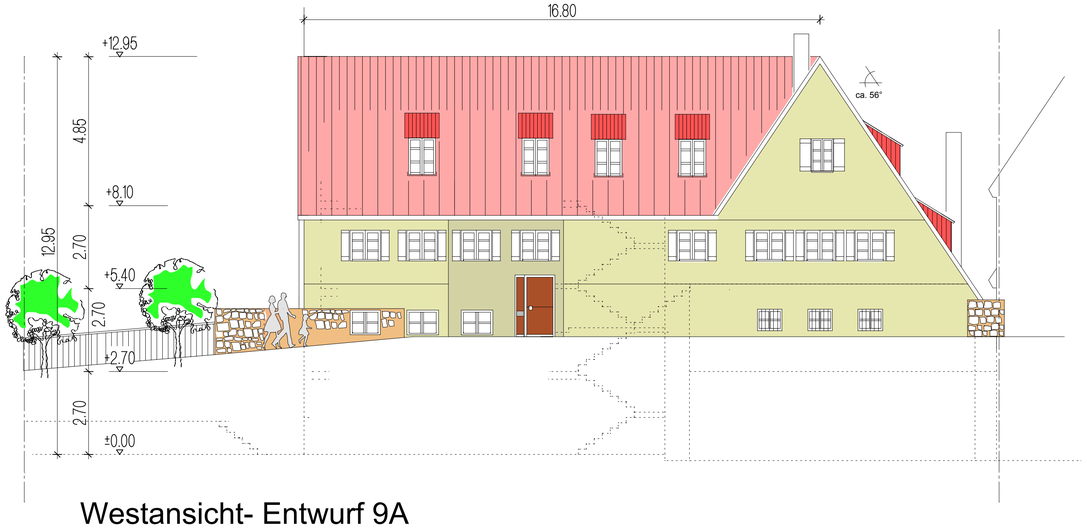
Nordansicht - Bestand



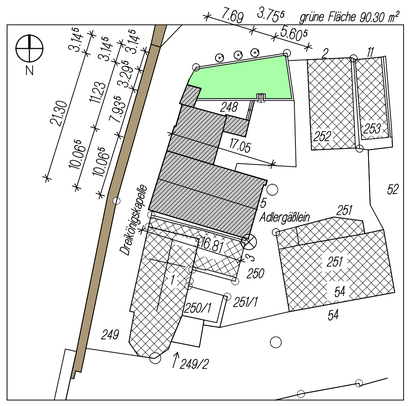
Ostansicht- Entwurf 9A



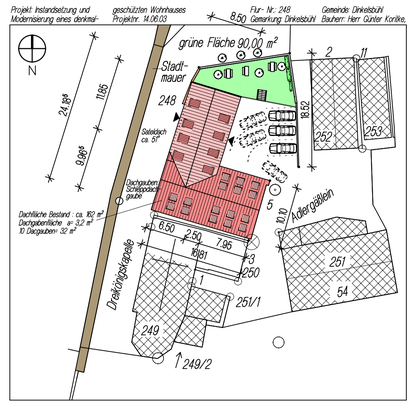
Nordansicht - Entwurf 9A



Westansicht- Entwurf 9A



Lageplan Bestand M1:500



Lageplan - Entwurf - Variante 9A

0 1 5 Meter

Entwurfsplanung Variante 9A

- Der Verzicht auf Altane
- Erhaltung der Grünfläche
- Reduzierung der Dachgauben
  27.05.2015
- Neue Wohnungen:
- 2 Wohneinheiten im Bestand je ca. 80 m²
- 3 Wohneinheiten im Anbau je ca. 80 m²

ARCHITEKTURBÜRO
DIPL. ING. (FH)

FARZAD ALIZADEH
ARCHITEKT BYAK
BECHHOFENER STR. 14
D - 91550 DINKELSBÜHL
TEL 09851 - 82 43 07
FAX 09851 - 58 96 80
info@alizadeh-architekten.de
www.alizadeh-architekten.de

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Ö 7

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Dinkelsbühl
Postfach 350
91544 Dinkelsbühl

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 12.06.2015	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner RMF-SG 32.1 Frau Ott	E-Mail: ursula.ott@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53- 1378 / 5378	Erreichbarkeit Zi. Nr. F 148	Datum 17.06.2015

Vollzug der Baugesetze;
Baumaßnahme Instandsetzung, Modernisierung des Anwesens Adlergäßlein 5, Dinkelsbühl (Flur-Nr. 248); Abbruch des Nebengebäudes und Wiederaufbau zu Wohnzwecken

Sehr geehrter Herr Koller,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.06.2015 nebst Anlagen, mit dem Sie die Regierung von Mittelfranken um Einschätzung bitten, ob die rechtliche Auffassung der Verwaltung der Stadt Dinkelsbühl zu einem Bauantrag geteilt wird. Das Vorhaben soll Gegenstand der kommenden Stadtratssitzung sein.

Es handelt sich um ein Bauvorhaben im Adlergäßlein 5 in Dinkelsbühl, Flur-Nr. 248, konkret um die jüngste Planung des Bauherrn (Variante 9 bzw. 9B). Das vorhandene Nebengebäude soll abgebrochen und stattdessen ein zusätzlicher 4-geschossiger Wohnflügel errichtet werden. Im Zentrum steht die Frage, ob sich das Vorhaben gemäß § 34 BauGB in die Umgebungsbebauung einfügt. Ist ein Bauvorhaben genehmigungsfähig, besteht gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBO ein Rechtsanspruch des Bauherrn auf Erteilung der Baugenehmigung.

Die Regierung von Mittelfranken hatte auf Bitten der Stadt Dinkelsbühl bereits am 14. April 2015 einen Ortstermin durchgeführt und die Örtlichkeit in Augenschein genommen. Mit Stellungnahme vom 15.04.2015 teilte die Regierung der Stadt Dinkelsbühl als Ergebnis des Ortstermins seine Rechtsauffassung hinsichtlich einer Vorgängerplanung mit.

Hierbei wurde u.a. gewürdigt, dass die Neubauplanung in der Gesamthöhe reduziert wurde und die Firsthöhe unter dem denkmalgeschützten Altbau zurück blieb. Mit der jüngsten Planung des Bauherrn liegt jedoch eine neue Planung vor, deren Beurteilung alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen hat. Die jüngste Planung beinhaltet im Vergleich zur Vorgängerplanung weder Altane noch Kniestock als von der Umgebungsbebauung abweichende Elemente.

Nach Prüfung der vorgelegten jüngsten Planung (Variante 9 bzw. 9B) wird in Abstimmung mit dem Sachgebiet Städtebau der Regierung von Mittelfranken die Einschätzung der Verwaltung der Stadt Dinkelsbühl geteilt, dass sich das Bauvorhaben i.S.v. § 34 BauGB einfügt, da es den Rahmen der prägenden Umgebungsbebauung einhält, wenn nicht sogar unterschreitet.

...

In Bezug auf die überbaubare Grundstücksfläche ist im Vergleich zur Umgebungsbebauung keine überzogene Ausnutzung des Baugrundstücks erkennbar. Vielmehr lässt die jüngste Planung den Grün- und Gartenbereich unangetastet, so dass die Grundstücksfläche im Ergebnis weniger überbaut wird als dies bei den umgebenden Grundstücken der Fall ist.

Das Vorhaben hält das vorhandene Maß der baulichen Nutzung ein. Insgesamt ist bei der Frage des Einfügens bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung auf die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung abzustellen. Als solche Faktoren können die flächenmäßige Ausdehnung, die Geschosszahl und die Höhe der baulichen Anlagen der den Rahmen bildenden Gebäude angesehen werden. Vgl. hierzu BVerwG Urt. v. 23.03.1994 – 4 C 18.92.

Der geplante Anbau behält die ursprüngliche Firsthöhe des Bestandes bei, der Anbau wird lediglich erweitert. Im Vergleich zum Bestand weist der geplante Anbau weiterhin eine ähnliche Traufsituation auf. Die Höhenentwicklung des Vorhabens entspricht nach dem Eindruck des Ortstermins und den vorgelegten Unterlagen beim Vergleich der Firsthöhen der Höhenentwicklung der Nachbarbebauung. Zudem überschreitet der geplante Neubau auch in Bezug auf die Anzahl der Geschosse nicht den Rahmen, den die Umgebungsbebauung vorgibt.

Weiterhin weist der geplante Anbau ortstypische Gestaltungselemente auf, so dass der Einschätzung der Stadtverwaltung gefolgt wird, dass auch insoweit das Bauvorhaben in seiner neuesten Planung auf die prägende Umgebung Rücksicht nimmt.

Wir hoffen, durch unsere Ausführungen zur Klärung beitragen zu können.

Die Regierung von Mittelfranken möchte dem Stadtrat von Dinkelsbühl vor dem Hintergrund der o.g. Ausführungen empfehlen, die ablehnende Haltung des Bauausschusses zur jüngsten Planung zu überdenken.

Nachdem das Vorhaben in der kommenden Stadtratssitzung behandelt werden wird, bitten wir die Verwaltung der Stadt Dinkelsbühl, dem Stadtrat die Rechtsauffassung der Regierung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ott
Regierungsrätin

Vorlage zur Sitzung des	Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses
am	10.06.2015
Vorlagennummer:	3/061/2015

Berichterstatter:	Herr Holger Göttler
Betreff:	Abbruch Nebengebäude und Schuppen, Wiederaufbau als Wohngebäude, Flurstück 258 Gemarkung Dinkelsbühl, Adlergässlein 5

Sachverhaltsdarstellung:
Der Antragsteller hat erneut eine Planung für das bereits mehrfach verhandelte Bauvorhaben vorgelegt. Das mit dem Hauptbau verbundene Nebengebäude wird abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Einschließlich des Dachgeschossausbaus entstehen insgesamt 5 Wohneinheiten (3 davon im Neubau).
Im Gegensatz zu den vorangegangenen Anträgen benötigt der Bauherr nun keine Abweichungen und Befreiungen von der Baugestaltungssatzung. Auf die Altane wurde verzichtet. Die Grünfläche bleibt erhalten. Die Dachgauben wurden auf ein der Satzung entsprechendes Maß reduziert. Die viergeschossige Bebauung fügt sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Dies haben im Übrigen Vertreter der Regierung von Mittelfranken nach einer Ortseinsicht bestätigt. Nachdem auch das Landesamt für Denkmalpflege keine Einwände hervorgebracht hat, besteht auf Grund der Sach- und Rechtslage Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, zumal im Ermessen liegende Befreiungen nach dieser Planung nicht mehr erforderlich sind.
Für die Nutzung werden auf dem Grundstück insgesamt 4 Stellplätze nachgewiesen. Ein Stellplatz ist bei der Stadt abzulösen. Die Verwaltung bittet angesichts der nun genehmigungsfähigen Planung um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.
Anlagen: Planskizzen – Version 9A, Bestandspläne

Vorschlag zum **Beschluss:**
Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis.

05.Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses	Beschlussnummer: BGUA/20150610/Ö1 Ja 3 Nein 4 Anwesend 7

Beschluss:
Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis.

Ö 7

Dinkelsbühl, den 10.06.2015
Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss

Ö 7

Projekt: Instandsetzung und Modernisierung eines denkmalgeschützten Wohnhauses
Projektnr. 14.06.03
Flur- Nr.: 248
Gemarkung: Dinkelsbühl
Gemeinde: Dinkelsbühl

Bauherr: Herr Günter Koritke
Ruthenweg 14

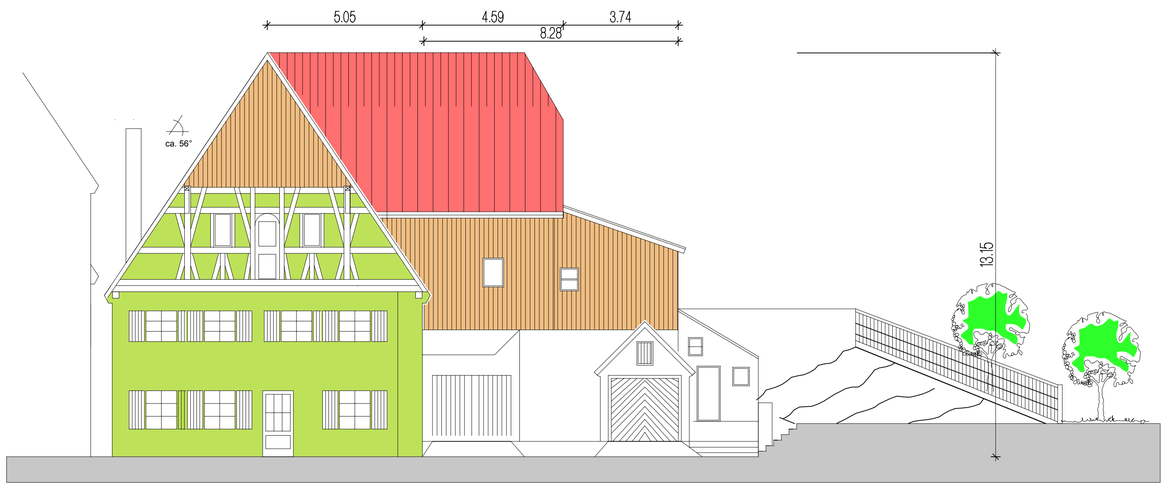
D- 67161 Gönnheim
Tel: 06322/980000



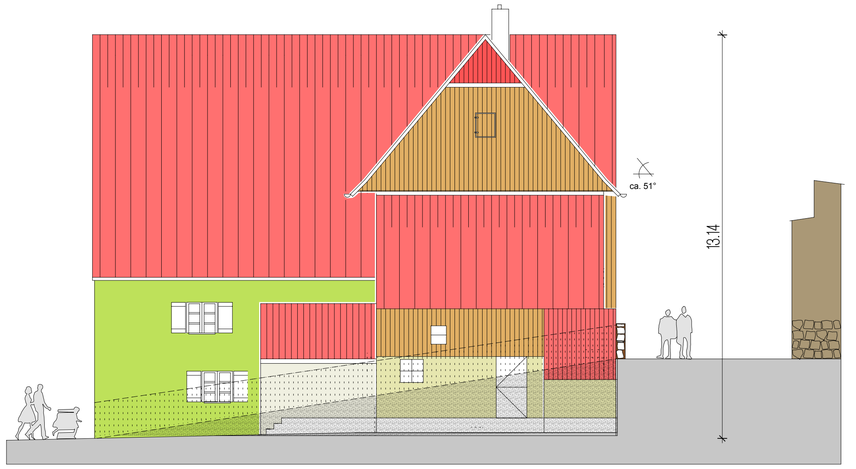




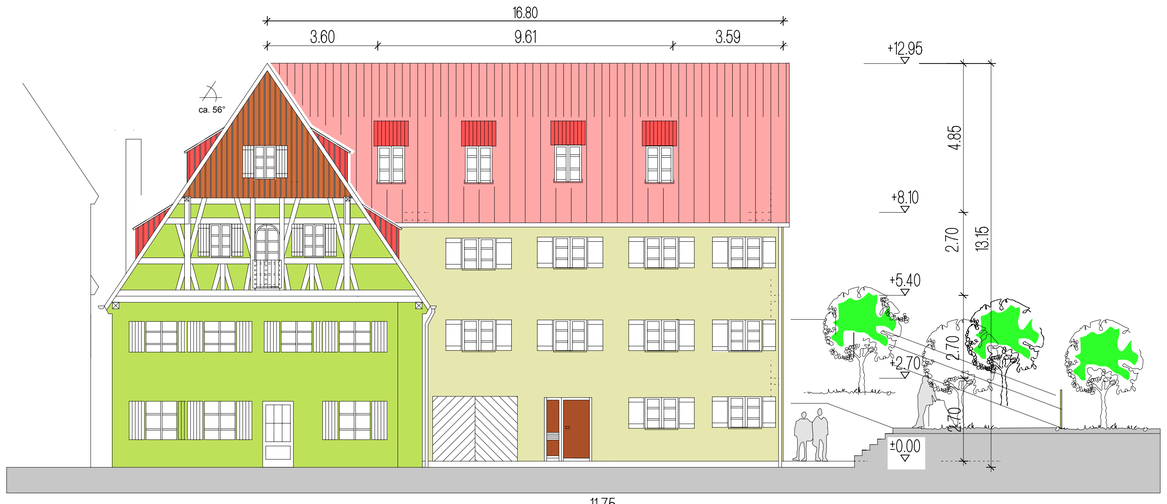




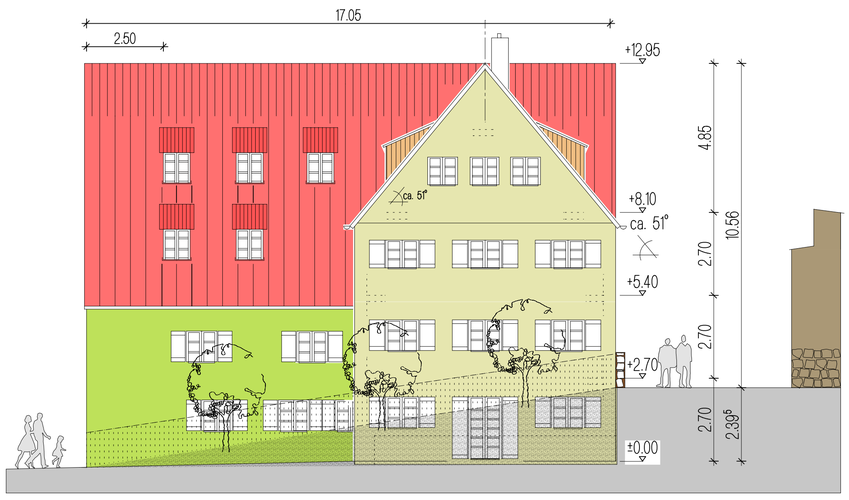
Ostansicht - Bestand M1:100



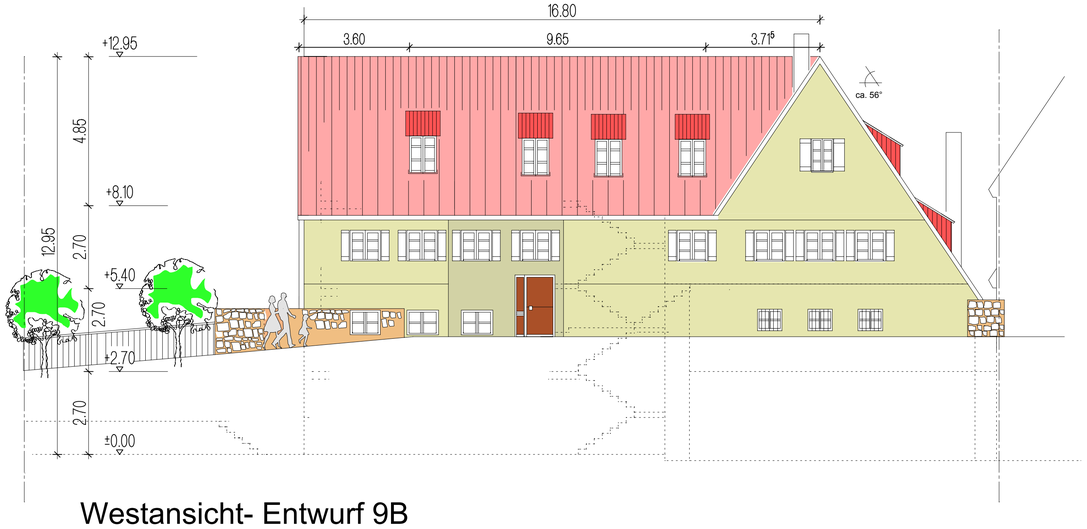
Nordansicht - Bestand



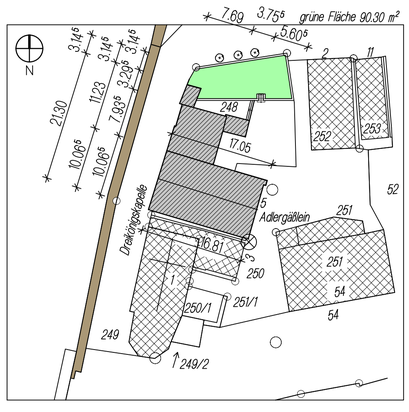
Ostansicht- Entwurf 9B



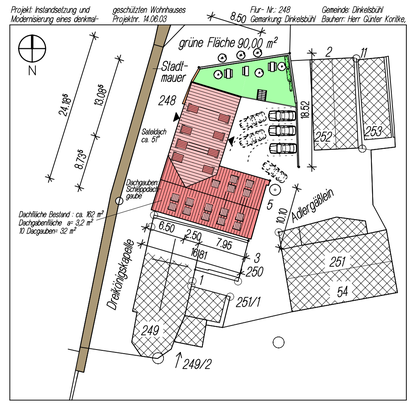
Nordansicht - Entwurf 9B



Westansicht- Entwurf 9B



Lageplan Bestand M1:500



Lageplan - Entwurf - Variante 9B

0 1 5 Meter

Entwurfsplanung Variante 9B

- Der Verzicht auf Altane
- Die Erhaltung der Grünfläche
- Die Reduzierung der Dachgauben

- 09.06.2015
- Neue Wohnungen:
- 2 Wohneinheiten im Bestand je ca. 80 m²
- 3 Wohneinheiten im Anbau je ca. 80 m²
- Verschiebung, Bemassung der Dachgauben

ARCHITEKTURBÜRO
DIPL. ING. (FH)

FARZAD ALIZADEH
ARCHITEKT BYAK
BECHHOFENER STR. 14
D - 91550 DINKELSBÜHL
TEL 09851 - 82 43 07
FAX 09851 - 58 96 80
info@alizadeh-architekten.de
www.alizadeh-architekten.de